

QUALITÄTSSICHERUNGS - LEITLINIE (MP - QSL)

I. Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant verpflichtet sich – aufbauend auf der Internationalen Norm der Reihe ISO 9000 ff in der jeweils aktuellen Fassung – ein Qualitätsmanagement-System einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung.
2. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ebenso – aufbauend auf der Internationalen Norm der Reihe ISO 9000 ff in der jeweils aktuellsten Fassung – ein Qualitätsmanagement-System einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen, Verbesserung ihrer Leistungen.
3. Der Lieferant gewährt Murrplastik zur Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätsmanagementsystems während der gewöhnlichen Betriebs- bzw. Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und –anlagen; Murrplastik hat einen Besuch mindestens einen Arbeitstag im Voraus anzukündigen. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend.

II. Information

1. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Murrplastik hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird Murrplastik auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich vor
 - Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
 - Wechsel des Unterlieferanten
 - Änderungen von Prüfverfahren/ -einrichtungen
 - Verlagerung von Fertigungsstandorten
 - Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standortdie Zustimmung von Murrplastik, mittels Qualitätsnachweisen einzuholen

3. Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Lieferanten dokumentiert und Murrplastik auf Verlangen ausgehändigt.

Der Lieferant regelt die Lenkung und Aufbewahrung aller Dokumente, Daten und Muster in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um.

Dokumente externer Herkunft wie Normen und Kundenzeichnungen werden in angemessenem Umfang eingeschlossen. Die Pflicht zur Aufbewahrung beträgt mindestens 7 Jahre.

Die Protokolle der Wareneingangsprüfungen (betreffend Zulieferteile und sonstige Vorprodukte der Unterlieferanten), der Zuverlässigkeitstests, der Ausgangsprüfungen und gegebenenfalls der Fehleranalysen sowie Muster werden beim Lieferanten mindestens 24 Monate aufbewahrt.

Der Lieferant gewährt Murrplastik auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen und händigt Muster aus

III. Entwicklung, Planung, Freigabe

1. Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten zu betreiben.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant Murrplastik unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse und Zuverlässigkeitsuntersuchungen an.

Prozessabläufe, Prozessdaten und Fähigkeitsstudien aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.

2. Der Lieferant legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Der Lieferant hat dabei die Produktmerkmale der Erstmuster gegen die aktuellen Anforderungen, die zwischen dem Lieferanten und Murrplastik vereinbart sind und/oder sich aus einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, techni-

schen Normen und Regelwerken ergeben, zu prüfen, zu bewerten und das Ergebnis der Prüfung und Bewertung Murrplastik vorzustellen. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe von Murrplastik aufgenommen werden.

IV. Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit

1. Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und prüft ihre Wirksamkeit.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechten Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von Murrplastik einholen. Lieferungen mit Sonderfreigabe sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Hinweise und Anregungen von Murrplastik im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen in der Fertigung wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen gewährleistet sein.
3. Soweit Murrplastik dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von Murrplastik zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung, Instandsetzung und Kalibrierung.

V. Wareneingangsprüfung

1. Die Wareneingangsprüfung bei Murrplastik beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. In Stichproben werden Qualitätsmerkmale geprüft. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.
2. Der Lieferant muss die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich ordnungsgemäßer Anlieferung und Produktqualität auf die reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

VI. Beanstandungen

1. Werden von Murrplastik Mängel – einschließlich Verschmutzungen, Fremdkörper, Abweichung von der aktuellen Spezifikation ohne Sonderfreigabe – festgestellt, werden diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang dem Lieferanten angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge.
2. Der Lieferant wird unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn Murrplastik erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.
3. Der Lieferant erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang auf seine Kosten zurück. Er verpflichtet sich, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen mitzuteilen.
4. Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei Murrplastik oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Murrplastik durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport etc.)

VII. QS-Beauftragter

Der Lieferant benennt gegenüber Murrplastik schriftlich einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung und Umsetzung dieser Leitlinie koordiniert. Der Lieferant hat einen Wechsel des Beauftragten unverzüglich Murrplastik anzuzeigen.

VIII. IX. Haftung

Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

Stand: 5/2019